

Roadster Tours GmbH

Allgemeine Geschäfts- und Reisebedingungen für Cabrio- und Roadster Reisen (Road Box Tours & Special Guided Tours)

Neben der umfassenden Auswahl an hochwertigen Produkten und Accessoires für Cabrio- und Roadster Enthusiasten organisiert und veranstaltet Roadster Tours außergewöhnliche Cabrio- & Roadster-Reisen / Touren für Selbstfahrer sowie Mietwagen und Events rund um das Thema Offroad. Angeboten werden Road Box Tours, die Sie als Reise buchen und Alleine oder zu Zweit fahren oder Special Guided Tours, in kleinen Gruppen geführte Premium-Touren. Die Leistungen im Zusammenhang mit diesen Reiseleistungen werden auf Grundlage nachfolgender Geschäfts- und Reisebedingungen erbracht:

1. Abschluss des Vertrages

- Bei den von Roadster Tours zu bestimmten Terminen angebotenen Reiseleistungen erfolgt die Anmeldung schriftlich bei Roadster Tours. Die Angebote stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit zum Zeitpunkt der Buchung. Erst mit der schriftlich erteilten Buchungsbestätigung von Roadster Tours kommt der Reisevertrag über die gebuchten Leistungen zustande.
- Änderungen einzelner Reiseleistungen, die nach Abschluss des Reisevertrages notwendig werden und den Gesamtzuschritt der Reise nicht in Frage stellen, sind vorbehalten.

2. Bezahlung des Preises

- Bei Buchung einer von Roadster Tours angebotenen Reise erhält der Kunde eine schriftliche Buchungsbestätigung. Wenn in der Reisebeschreibung nicht anderslautend vereinbart, gelten nachfolgende Zahlungsbedingungen:
- Eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zuzüglich etwaiger Versicherungsprämien ist unverzüglich nach Abschluss des Reisevertrages und nach Erhalt der Buchungsbestätigung fällig.
- Bei Eingang der Anzahlung erhält der Kunde von Roadster Tours als Nachweis über den erforderlichen Versicherungsschutz gemäß § 651 k BGB einen Versicherungsschein, soweit es sich bei den gebuchten Leistungen um eine Pauschalreise im Sinne von § 651 a BGB handelt. Abgesichert sind hiermit alle Zahlungen an Roadster Tours für diese Reiseleistungen.
- Kommt der Kunde mit der Anzahlung um mehr als zehn Tage ab dem Datum der schriftlichen Buchungsbestätigung in Verzug, so ist Roadster Tours nicht mehr an die Buchung gebunden.
- Die Restzahlung ist 30 Tage vor Reisebeginn ohne nochmalige Aufforderung zu zahlen.
- Soweit sich Roadster Tours bei den Special Guided Tours gem. Ziffer 6, ein Rücktrittsrecht vorbehalten hat, ist eine Restzahlung jedoch erst fällig, wenn die Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechtes abgelaufen ist und das Rücktrittsrecht nicht ausgeübt wurde.

3. Leistungen / Nebenabreden

- Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Reiseangebot sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Buchungsbestätigung. Nebenabreden (Änderungen, Ergänzungen, Sonderwünsche usw.) bedürfen einer ausdrücklich schriftlichen Bestätigung von Roadster Tours. Soweit eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung auf der Buchungsbestätigung nicht erfolgt, sind Wünsche nur als unverbindlicher Wunsch anzusehen, für dessen Erbringung eine Gewährleistung nicht übernommen werden kann.
- Leistungsbeschreibungen der Leistungsträger wie z.B. hoteleigene Websites sind für das Vertragsverhältnis mit Roadster Tours nicht verbindlich.

4. Rücktritt, Umbuchung, Ersatzperson bei Reisen

- Der Kunde ist berechtigt, jederzeit vor Tourbeginn vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt soll schriftlich erklärt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Roadster Tours. In diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 Euro erhoben.
- Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, so steht Roadster Tours eine Entschädigung für die getroffenen Vorbereitungen und Aufwendungen zu, die sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der ersparten Aufwendungen sowie dessen, was durch anderweitige Verwendung der Leistungen erworben werden konnte. Soweit im Angebot von Roadster Tours nicht ausdrücklich abweichende Stornokosten aufgeführt sind, pauschaliert Roadster Tours den ihr nach dem Gesetz zustehenden Entschädigungsanspruch unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen wie folgt:
 - bis 30 Tage vor Reiseantritt: 25% des Reisepreises
 - 29 bis 15 Tage vor Reiseantritt: 35% des Reisepreises
 - 14 bis 8 Tage vor Reiseantritt: 50% des Reisepreises
 - 7 bis 3 Tage vor Reiseantritt: 80% des Reisepreises
 - ab 2 Tage vor Reiseantritt bis Reisebeginn: 90% des Reisepreises
- Gesonderte, hiervon abweichende Stornosätze gelten, soweit diese separat in der Leistungsbeschreibung ausgeschrieben sind. Gebuchte Einzelleistungen wie Konzertkarten, Mautgebühren, Verkehrsmittelpässe, Eintrittskarten etc. unterliegen nicht den pauschalierten Stornosätzen, sondern werden grundsätzlich im Einzelfall abgerechnet. Die Kosten betragen oftmals bis zu 100 %.
- Für die Berechnung der Entschädigung für die einzelnen Leistungen ist der Zeitpunkt des Beginns der ersten vertraglichen Leistung maßgeblich.
- Auch ein Teilrücktritt hinsichtlich bestimmter Leistungen oder hinsichtlich einzelner Personen ist möglich. Die Entschädigung errechnet sich in diesen Fällen aus dem auf den abgesagten Teil entfallenden Reisepreis. Soweit durch einen Teilrücktritt jedoch die Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird, kann nur insgesamt von der Reise zurückgetreten werden.
- Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren oder gar nicht entstandenen Schadens unbenommen. In diesen Fällen wird Roadster Tours die Entschädigung im Einzelfalle berechnen.
- Bei Nichtantritt der Reise oder bei Nichtanspruchnahme einzelner Leistungen bleibt der Anspruch auf Zahlung des gesamten Reisepreises erhalten. Roadster Tours wird sich jedoch bei den Leistungsträgern um die Erstattung ersparter Aufwendungen bemühen und diese an den Kunden erstatten.
- Bis zum Beginn der Reise oder Tour kann der Kunde verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt. Roadster Tours kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Erfordernissen der gebuchten Reise nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Leistungen gleich aus welchem Grund, nicht in Anspruch, wird keine Rückzahlung gewährleistet. Dies gilt insbesondere für das nicht rechtzeitige Eintreffen zum Reisebeginn oder für vorzeitige Abreise. In diesem Fall behält sich Roadster Tours vor, einen eventuell entstehenden Mehraufwand (z.B. für einen zusätzlichen Transfer) gesondert in Rechnung zu stellen. Ersparte Aufwendungen werden erstattet.

6. Rücktritt bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl

Die Roadster Tours kann bei Special Guided Tours bis spätestens 30 Tage vor Tourbeginn vom Vertrag bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen festgelegten Mindestteilnehmerzahl zurücktreten, wenn in der Ausschreibung für die entsprechende Leistung auf eine bestimmte Mindestteilnehmerzahl und die Frist von 30 Tagen hingewiesen wird. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat Roadster Tours den Kunden davon unverzüglich zu unterrichten.

7. Pflichten und Verantwortung des Kunden

- Der Kunde ist allein verantwortlich für die leistungsspezifischen persönlichen Anforderungen gemäß der Leistungsbeschreibung von Roadster Tours (Mindestalter, Fahrzeug, Fahrerlaubnis etc.).
- Soweit das für die Reise benötigte Fahrzeug nicht nach der Leistungsbeschreibung gestellt wird, trägt der Kunde die Verantwortung für die technischen Anforderungen an das für die Reise benötigte Fahrzeug, die Einsatzbereitschaft und -fähigkeit seines Fahrzeuges und ist allein für die ordnungsgemäße und ausreichende Versicherung seines Fahrzeuges verantwortlich. Über Roadster Tours besteht weder Haftpflicht- noch Kaskoschutz für das Fahrzeug.
- Soweit das Fahrzeug des Kunden für die Leistung nicht einsatzfähig ist, bestehen keine Erstattungs- und/oder Entschädigungsansprüche gegenüber Roadster Tours. Ersparte Aufwendungen, die durch die Nichtanspruchnahme aller oder bestimmter Leistungen erwachsen, werden dem Kunden erstattet. Mehraufwendungen, auch Mehraufwendungen im Zusammenhang mit einem Rücktransport von Fahrzeug und Kunde gehen zu Lasten des Kunden.
- Roadster Tours kann bei der Durchführung einer Reise oder eines Events nur in äußerst eingeschränktem Maße Rücksicht auf den einzelnen Kunden nehmen. Durch technische Ausfälle an Fahrzeugen kann sich der Reiseverlauf verzögern oder ändern.
- Der Kunde ist allein verantwortlich für die Einhaltung aller strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Führen des Fahrzeuges.
- Bei den Special Guided Tours ist eine gültige Fahrerlaubnis auf Verlangen der Reiseleitung jederzeit vorzulegen. Anweisungen der Reiseleitung sind strikt einzuhalten.

8. Haftung und Gewährleistung der Roadster Tours

- Die Roadster Tours haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist gemäß § 651 h I jedoch auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit die Roadster Tours für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Ansprüche aus deliktischer Haftung bleiben unberührt.
- Roadster Tour haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden. Ein Schadensersatzanspruch gegen Roadster Tours ist insofern ausgeschlossen.
- Roadster Tours haftet bei Mietfahrzeugen nicht für Verspätungen, Verluste oder Schadensfälle, die infolge eines Unfalles oder eines technischen Defektes mit dem Mietfahrzeug entstehen.
- Roadster Tours übernimmt bei Mietfahrzeugen keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden.
- Eine Haftung von Roadster Tours ist bei Mietfahrzeugen auch ausgeschlossen, soweit bei erfolgter Reservierung das durch den Kunden reservierte Fahrzeug bei Mietbeginn durch Roadster Tours aufgrund eines vorangegangenen Unfalles bzw. technischen Defektes nicht fristgerecht zur Verfügung gestellt werden kann.

9. Mitwirkungspflicht

Weisen die Reiseleistungen Mängel auf, so wenden sich die Kunden bitte unverzüglich an Roadster Tours, bei geführten Touren an die Reiseleitung, damit Abhilfe geschaffen werden kann. Sollte die Mängelanzeige bei Roadster Tours oder der Reiseleitung nicht erfolgen, so kann dies für den Kunden zur Folge haben, dass er für diese Mängel keine Ansprüche (Minderung, Schadenersatz) geltend machen kann. Eine Anzeige gegenüber dem Leistungsträger (Hotel etc.) ist nicht ausreichend.

10. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung der Reise, müssen unabhängig von der Anzeige innerhalb von einem Monat nach vertraglich vorgesehenem Ende der Reise bei Roadster Tours geltend gemacht werden. Schriftform wird empfohlen. Nach Fristablauf können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Kunde ohne Verschuldung an der Einhaltung der Frist gehindert war. Die gesetzliche Verjährungsfrist wird auf 12 Monate verkürzt für Ansprüche aus Minderung gemäß § 651 d BGB, aus Schadensersatz gemäß § 651 f BGB sowie für diejenigen Ansprüche aus dem Reisevertrag nach §§ 651 c bis 651 f BGB, die der Haftungsbeschränkung nach Ziffer 8. unterliegen.

11. Versicherungen

- In den Reisepreisen sind, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, Reiseversicherungen nicht enthalten. Roadster Tours empfiehlt den Abschluss einer Reiseerücktrittskosten-, Reisehaftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung. Ein Versicherungsvertrag kommt ausschließlich zwischen dem Kunden und dem angegebenen Reiseversicherer zustande. Ansprüche können nur direkt gegenüber dem Versicherer geltend gemacht werden. Die Versicherungsbedingungen und Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag sind zu beachten. Die Prämien für Versicherungen sind nicht Bestandteil des Reisepreises und sind mit Abschluss der Versicherung sofort zur Zahlung fällig. Von Versicherungsverträgen kann auch nicht zurückgetreten werden.
- Tritt der Kunde bei einer Reise von Roadster Tours diese mit dem eigenen Fahrzeug an, so wird der Abschluss einer Schutzbriefversicherung (Personen- und Fahrzeugrücktransport bei Unfall etc.) für das eigene Fahrzeug für die befahrenen Länder empfohlen.

12. Beförderungsleistungen, Identität der ausführenden Fluggesellschaft

- (1) Beinhalten die Reiseleistungen ausnahmsweise auch die Anreise zum Ort des Reisebeginns mit Fremdverkehrsmittel, so ist zu beachten, dass es sich bei den mit der Buchungsbestätigung bekannt gegebenen Reisezeiten zunächst nur um voraussichtliche Reisezeiten handelt. Die genauen Reisezeiten werden mit Übersendung der Reiseunterlagen bekannt gegeben.
- (2) Im Falle der Anreise per Flug weist Roadster Tours gemäß der EU-Verordnung Nr. 2111/05 hin auf die Verpflichtung des Veranstalters hin, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft für alle Beförderungsleistungen auf dem Hin- und Rückflug vor Vertragsschluss zu informieren, sofern die Fluggesellschaft bereits vor Vertragsschluss feststeht. Es wird insoweit auf die Angaben in der jeweiligen Leistungsbeschreibung über die eingesetzten Fluggesellschaften. Soweit die Fluggesellschaft noch nicht feststeht, wird der Kunde vor Vertragsschluss über die Fluggesellschaft, die voraussichtlich den Flug durchführen wird, unterrichtet. Sobald die Fluggesellschaft feststeht, wird Roadster Tours sicherstellen, dass dem Kunden die Informationen hierüber so rasch wie möglich zugeht. Dies gilt auch für jede etwaige Änderung bei den die Flugleistung ausführenden Fluggesellschaften.
- (3) Der Kunde stellt sicher, dass die Namen aller Reisenden eine korrekte Schreibweise laut Reisepass aufweisen. Eine nachträgliche Namensänderung ist i.d.R. nur gegen eine gebührenpflichtige Stornierung und Neubuchung des Fluges möglich. Zudem kann die Verfügbarkeit des gleichen Fluges bzw. Flugpreises in diesem Fall nicht garantiert werden.
- (4) Roadster Tours vermittelt nur Linienflüge renommierter Fluglinien. Leider nehmen die Fluggesellschaften i.d.R. keine Rücksicht auf die Reiseplanung von Veranstaltern. Roadster Tours GmbH keinen Einfluss auf eventuelle Flugplanänderungen, Verspätungen, Gepäckverluste und dergleichen. Flugscheine werden von Roadster Tours GmbH nur vermittelt.
- (5) Sofern sich Änderungen im Reiseverlauf aufgrund von Flugplan- bzw. Flugzeitenänderungen seitens der Fluggesellschaften ergeben (auch vor Reiseantritt), haftet Roadster Tours GmbH nicht für mögliche zusätzliche Kosten für Umbuchungen, Stornierungen bzw. zusätzliche Leistungen.
- (6) Alle im Reiseangebot von Roadster Tours angegebenen Preise können sich bis zur vollständigen Bezahlung und Ticketausstellung ändern.

13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- (1) Der Kunde ist als Reisender für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die sich aus der Nichteinhaltung ergeben, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, sie beruhen auf nicht ausreichenden oder fehlerhaften Informationen von Roadster Tours. Für Touren innerhalb der Europäischen Union ist für Staatsangehörige der Europäischen Union üblicherweise das Mitführen eines gültigen Personalausweises ausreichend. Soweit ausnahmsweise die Erteilung von Visa zum Antritt der Reise erforderlich ist, empfehlen wir, die Dauer und die Voraussetzungen der Visaerteilung bereits vor der Buchung mit dem zuständigen Konsulat/Botschaft zu klären.
- (2) Roadster Tours wird über alle bekannten Gesundheitsvorschriften und empfehlenswerten Prophylaxen für das jeweilige Zielgebiet unterrichten.

14. Mietwagen

- (1) Kunden, welche ein Mietfahrzeug über Roadster Tours in Anspruch nehmen, müssen am Tag des Reisebeginns mindestens 30 Jahre alt und seit mehr als 10 Jahren im Besitz eines gültigen Führerscheins Klasse B sein. Anerkannt sind alle EU-Führerscheine sowie diesen gleichgestellte Fahrerlaubnisse. Für das Führen von Fahrzeugen in nicht EU Ländern (z.B. USA, Südafrika) ist das zusätzliche Mitführen eines zum Zeitpunkt des Reisebeginns gültigen internationalen Führerscheins notwendig.
- (2) Die angemeldeten Fahrer haben den für die Zielregion gültigen Führerschein dem Roadster Tours Tourenmanager unaufgefordert vor Übernahme des Fahrzeuges vorzuzeigen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug mit gleicher Tankbefüllung wie bei Fahrzeugübergabe zurückzugeben, so das im Einzelfall vertraglich nicht anderslautend geregelt ist.
- (4) Roadster Tours bzw. deren Unterauftragnehmer übergibt dem Kunden ein betriebsbereites Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand nebst dem vertraglich vereinbarten Zubehör.
- (5) Der Kunde hat bei Übergabe des Fahrzeuges den Zustand sorgfältig zu überprüfen. Jede sichtbare Beschädigung des Fahrzeuges ist bei der Fahrzeugübergabe schriftlich festzuhalten. Für sichtbare Schäden, die bei Übergabe nicht schriftlich festgehalten sind, wird vermutet, dass diese in der Besitzzeit des Kunden entstanden sind.

15. Besondere Pflichten bei Mietwagen

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, das Mietfahrzeug sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln und im Rahmen der ihm obliegenden Überprüfungspflicht insbesondere die ständige Überwachung der Verkehrssicherheit, des Ölstandes, des Reifendruckes, der Einbehaltung der im Kraftfahrzeugschein aufgeführten Daten sowie der notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Fahrzeuges gegen Diebstahl und Einbruch vorzunehmen.
- (2) Dem Kunden ist es untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:
 - zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, auf Rennstrecken, für Fahrzeugtests und Fahrsicherheitstrainings sowie im Gelände;
 - zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen;
 - zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind;
 - zur Weitervermietung bzw. zur Personenbeförderung;
 - für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen.
- (3) Mit Rücksicht auf die dem Kunden bekannten außergewöhnlichen Risiken der Vermietung eines Kraftfahrzeuges verpflichtet sich der Kunde, jegliche Beeinflussung von Alkohol, Drogen bzw. Medikamenten zu vermeiden.

16. Unfälle, Diebstahl, Beschädigungen an Mietwagen

- (1) Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schaden hat der Mieter unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Interessen von Roadster Tours bzw. deren Unterauftragnehmer zu wahren.
- (2) Bei jedem Schaden hat der Kunde insbesondere:
 - sofort die Polizei hinzuziehen und an der Unfallstelle bis zur Unfallaufnahme durch die Polizei zu verbleiben; verweigert die Polizei die Unfallaufnahme, so hat der Kunde dies gegenüber Roadster Tours nachzuweisen;
 - Namen und Anschriften aller beteiligten Personen, Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und Versicherungen der Beteiligten sowie Namen und Anschriften aller Zeugen festzuhalten;
 - ein sorgfältig und vollständig erstelltes Unfallprotokoll an Roadster Tours zu übermitteln;
 - Roadster Tours sofort telefonisch von einem Unfall zu verständigen.

17. Technische Schäden und Reparaturen an Mietwagen

- (1) Treten an dem Mietfahrzeug Betriebsstörungen oder sonstige technische Störungen auf, hat der Kunde Roadster Tours unverzüglich zu unterrichten. Die Beseitigung der Schäden darf nur mit ausdrücklich erteilter Genehmigung von Roadster Tours in einer Fachwerkstatt des vermieteten Mietwagenfabrikates vorgenommen werden.
- (2) Ansprüche des Kunde auf Minderung, Schadens- und Aufwendungsersatz wegen eines technischen Schadens, eines Defektes oder eines sonstigen Mangels des gemieteten Fahrzeuges sind ausgeschlossen.

18. Haftung des Kunden im Schadensfall bei Mietwagen

- (1) Der Kunde haftet in jedem Schadensfall verschuldensunabhängig in Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes.
- (2) Der Kunde haftet bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen nach den allgemeinen Haftungsregeln. Er hat das Fahrzeug insbesondere in mangelfreiem Zustand, in welchem er es übernommen hat, zurückzugeben.
- (3) Der Kunde haftet für den gesamten Schaden (Bergungskosten, Gutachterkosten, Rückführungskosten, Wertminderung, Mietausfall), unabhängig von der vereinbarten Selbstbeteiligung, wenn:
 - der Kunde die Schadensanzeige gemäß §16 entgegen seiner Verpflichtung nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig an Roadster Tours übergibt;
 - der Kunde oder seine Erfüllungsgehilfen den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben;
 - der Kunde oder seine Erfüllungsgehilfen Unfallflucht begangen haben, soweit die berechtigten Interessen von Roadster Tours an der Feststellung des Schadensfalles generell beeinträchtigt wurden;
 - der Kunde oder seine Erfüllungsgehilfen entgegen der Verpflichtung gemäß §16 bei einem Unfall auf die Hinzuziehung der Polizei verzichten und hierdurch die berechtigten Interessen von Roadster Tours an der Feststellung des Schadensfalles generell beeinträchtigt wurden.
- (4) Der Kunde und seine Erfüllungsgehilfen haften unbeschränkt für während der Mietzeit begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Der Kunde stellt Roadster Tours von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden anlässlich solcher Verstöße von Roadster Tours erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der Roadster Tours für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten und Straftaten an sie richten, zahlt der Kunde an Roadster Tours für jede Behördenanfrage eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,- Euro inklusive Mehrwertsteuer. Roadster Tours ist es unbenommen, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

19. Sonstiges

Roadster- und Cabriotouren haben reinen Fun- und Ausflugscharakter. Gleichwohl bleiben sie als Autotouren mit den allgemeinen Gefahren der Teilnahme am Straßenverkehr behaftet. Die Teilnahme an diesen Reisen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die mit dem Charakter der Autoreise in Zusammenhang stehen, besteht nur, wenn Roadster Tours und/oder ihre Leistungsträger ein eigenes Verschulden trifft.

20. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

21. Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand von Roadster Tours ist München.
- (2) Für den Fall, dass der Vertragspartner von Roadster Tours keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat bzw. die in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Sitz oder Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Gesetzes der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder ihr Sitz oder Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für den Fall, dass es sich bei dem Vertragspartner von Roadster Tours um Kaufleute handelt, wird als Gerichtsstand München vereinbart.

Roadster Tours - Erlebniswelt Offenfahren

Roadster Tours GmbH | Fürstenackerstrasse 18 | 81477 München | Deutschland
vertreten durch die Geschäftsführer: Fr. Ulrike M. Muth & Hr. Florian M. Muth
Eingetragen beim Handelsregister Amtsgericht München - Register-Nr. HRB München 134436 | USt-ID Nr. DE 276700537